

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Dezember 2022

„Verwaltungsvereinbarung über die Anbindung des Organisationskontos in Bremen“

A. Problem

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 sind Bund und Länder verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Hierdurch soll für Bürger:innen und Unternehmen von Bund und Ländern ein barriere- und medienbruchfreier Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen (einschließlich Kommunen) geschaffen werden (§ 3 Abs. 1 OZG). Dazu gehört auch, dass Bund und Länder digitale Nutzerkonten bereitstellen, über die sich Nutzer:innen für die im sog. Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen einheitlich identifizieren können (§ 3 Abs. 2 OZG). Für die Identifizierung, Authentifizierung, Kommunikation und Autorisierung von juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, und Behörden ist ein Nutzerkonto in Form eines einheitlichen Organisations- bzw. Unternehmenskontos bereitzustellen (vgl. § 1 der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes).

Hierzu hat der IT-Planungsrat am 14. Februar 2020 die Einrichtung eines einheitlichen Unternehmenskontos¹ (eUK) auf Basis von ELSTER, der deutschlandweit etablierten Technologie im Steuerbereich, beschlossen (Beschluss 2020/01). Mit der Umsetzung der zugehörigen Bausteine wurden die Länder Bayern (Bausteine 1 - 4) und Bremen (Bausteine 5 - 6) beauftragt. Das bundesweit einheitliche Unternehmenskonto ist in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung eine große Chance, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einheitliche Standards für die digitale Verwaltung aufzubauen und damit einen verlässlichen Rahmen für die Wirtschaft zu schaffen. Dies spiegelt sich auch in den gemeinsamen Forderungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. (DIHK), des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) und des Zentralverbands des deutschen Handwerks e.V. (ZDH) nach einer bundesweiten Vereinheitlichung des Unternehmenskontos wieder. Die Verbände stellen dabei u.a. die Bedeutung der von Bremen zu entwickelnden Bausteine zum rechtssicheren Postfach (OZG-Plus Postfach) und der Rechte- und Rollenverwaltung

¹ Die Bezeichnungen „einheitliches Unternehmenskonto“ und „einheitliches Organisationskonto“ werden im Beschluss des IT-Planungsrates gleichbedeutend verwendet. „Einheitliches Unternehmenskonto“ wird eher aus technischer/praktischer Sicht, „einheitliches Organisationskonto“ eher aus juristischer Sicht verwendet.

(Autorisierungsmodul) für Unternehmen heraus und fordern eine bundesweite Anbindungsverpflichtung.²

Durch die einheitlich zur Verfügung gestellten Mechanismen der elektronischen Kommunikation, Authentifizierung, Identifizierung und Autorisierung für nutzungsberechtigte Stellen und Nutzer:innen von digitalen Verwaltungsangeboten, entfällt hier bundesweit erstmalig die Notwendigkeit zur Bereitstellung landeseigener Lösungen im Bereich der Nutzerkonten.

Durch Beschluss des Senats vom 5. Oktober 2021 zum Abschluss des „Verwaltungsabkommens (Einzelvereinbarung) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesland Bremen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes: Infrastrukturkomponente MUWISTA – Bausteine 5 und 6 des einheitlichen Unternehmenskontos“ hat Bremen den Auftrag des IT-Planungsrates zur Entwicklung der Bausteine 5 und 6 des einheitlichen Unternehmenskontos angenommen. Hierdurch tritt Bremen bundesweit zusammen mit Bayern in der Rolle eines entwickelnden Landes in Erscheinung.

Zugleich ist Bremen in einer zweiten Rolle auch Anbieterin von elektronischen Verwaltungsleistungen über Online-Dienste. In dieser zweiten Rolle hat Bremen das einheitliche Unternehmenskonto als Identifizierungs- und Authentifizierungslösung für Nutzer:innen von bremischen elektronischen Verwaltungsleistungen anzubinden.

B. Lösung

Für die Anbindung des eUK in Bremen ist die „Verwaltungsvereinbarung über die Anbindung des Organisationskontos bei Bund und Ländern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den 16 Bundesländern“ durch die Freie Hansestadt Bremen zu zeichnen. Mit Beschluss 2022/37 vom 10. November 2022 hat der IT-Planungsrat die Länder zur Zeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgefordert.

Die Unterschrift für den Senat der Freien Hansestadt Bremen soll durch den fachlich zuständigen Senator für Finanzen erfolgen, der mit Beschluss des Senats hierzu ermächtigt werden soll.

C. Alternativen

Können nicht empfohlen werden, weil dies der bundesweiten Vereinheitlichung der Unternehmens-/Organisationskonten zuwiderläuft und damit den Forderungen der Unternehmensverbände entgegensteht.

² siehe https://arbeitsgeber.de/wp-content/uploads/2022/11/bda-arbeitsgeber-positions-papier-verwaltungsdigitalisierungsgesetz_bdi_bda_dihk_zdh-2022_11_04.pdf

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Entwicklung des eUK wird aus Mitteln des Konjunkturpakets des Bundes finanziert. Der Betrieb ab 1. Januar 2023 wird als Produkt des IT-Planungsrates zentral über die Finanzmittel des IT-Planungsrates finanziert und Bremen als nutzungsberechtigte Stelle unentgeltlich überlassen. Daher entstehen durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung keine unmittelbaren, zusätzlichen Kosten für die Freie Hansestadt Bremen.

Indirekt entstehen Kosten durch den bremischen Beitrag zu den Finanzmitteln des IT-Planungsrates sowie durch Anpassungsbedarfe an der Online-Service-Infrastruktur und den jeweiligen Online-Diensten zur Einbindung des eUK.

Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung hat keine personalwirtschaftlichen und keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind im Hinblick auf die Veröffentlichung nicht betroffen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Anbindung des Organisationskontos bei Bund und Ländern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den 16 Bundesländern zu und ermächtigt den Senator für Finanzen, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Anlagen

- Verwaltungsvereinbarung über die Anbindung des Organisationskontos bei Bund und Ländern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den 16 Bundesländern

Verwaltungsvereinbarung

über

die Anbindung des Organisationskontos bei Bund und Ländern

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den 16 Bundesländern



Der Freistaat Bayern,
vertreten durch (...)

- Betreiberland für die Bausteine 1 bis 4 -

und

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch (...)

- Betreiberland für die Bausteine 5 und 6 -

und

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch (...)

und

das Land (...),
vertreten durch (...)

zusammen nachfolgend „**Vereinbarungspartner**“

schließen zur Umsetzung der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes folgende Vereinbarung:

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	6
§ 2 Nutzungsberechtigte Stellen	7
§ 3 Nutzer	7
Abschnitt 1 – Bausteine 1 bis 4	7
§ 4 Gegenstand der Bausteine 1 bis 4	7
§ 5 ELSTER-Organisationszertifikate	8
§ 6 Persönliche ELSTER-Zertifikate	8
§ 7 Datenkranz	9
§ 8 Self-Service-Portal	9
§ 9 Voraussetzungen für die Nutzung	9
Abschnitt 2 – Bausteine 5 und 6	9
§ 10 Bausteine 5 und 6	9
§ 11 Baustein 5 (OZG-Plus-Postfach)	10
§ 12 Baustein 6 (Autorisierungsmodul)	11
§ 13 Diensteanbieter	12
Abschnitt 3 – gemeinsame Regelungen für die Bausteine 1 bis 6	12
§ 14 Nutzungsrecht	12
§ 15 Verwendung und Änderung von Logos	13
§ 16 Betrieb und Verfügbarkeiten	13
§ 17 Anpassungen an den technischen Komponenten	14
§ 18 Support	14
§ 19 Finanzierung	14
§ 20 Gremienstruktur	15
§ 21 Datenschutz und Informationssicherheit	15
§ 22 Haftung, Schadensersatz	15
§ 23 Ansprüche Dritter	15
§ 24 Ausschluss von nutzungsberechtigten Stellen	16
§ 25 Vollzugsregelungen	16
§ 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung	16
§ 27 Kündigung und Außerkrafttreten	16
§ 28 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung/ Schriftform	17
§ 29 Aufhebung bisheriger Einzelvereinbarungen	17
§ 30 Salvatorische Klausel	17

Präambel

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass Bund und Länder im Portalverbund Nutzerkonten bereitstellen, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, gemäß Beschluss des IT-PLR 2018/22 Punkt 4, die Nutzerorientierung und, gemäß Beschluss 2020/01 Punkt 1, die Einheitlichkeit dieser Nutzerkonten zu erreichen. Dem Freistaat Bayern sowie der Freien Hansestadt Bremen ist dabei gemeinsam die Aufgabe übertragen worden, für die Identifizierung, Authentifizierung, Kommunikation und Autorisierung von juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, und Behörden im Portalverbund nach dem Onlinezugangsgesetz ein Nutzerkonto in Form eines einheitlichen Organisationskontos bereit zu stellen (vgl. § 1 der Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes).

Das bundesweit einheitliche Organisationskonto, bestehend aus sechs miteinander kompatiblen Bausteinen, ist in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung eine große Chance, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einheitliche Standards für die digitale Verwaltung zu etablieren und damit auch einen verlässlichen Rahmen für die Wirtschaft zu schaffen. Durch die einheitlich zur Verfügung gestellten Mechanismen der elektronischen Kommunikation, Authentifizierung, Identifizierung und Autorisierung für nutzungsberechtigte Stellen und Nutzer von digitalen Verwaltungsangeboten, entfällt die Notwendigkeit zur Bereitstellung landeseigener Lösungen.

Unternehmen haben mittlerweile im Schnitt ca. 200 Verwaltungskontakte im Jahr, für die das einheitliche Organisationskonto in der Praxis eine Infrastruktur bieten kann, die stabil, performant und hochverfügbar ist. Die ELSTER-Technologie der Identifizierung und Authentisierung, auf der das einheitliche Organisationskonto basiert, ist bei den Unternehmen längst verankert und bereits bis auf die Ebene der Kommunen etabliert.

„ELSTER“ steht für **EL**elektronische **ST**euer**ER**klärung und ist Teil von KONSENS, einem Projekt der deutschen Steuerverwaltungen zur Abwicklung der Steuererklärungen und Steueranmeldungen über das Internet. Heute versteht man unter ELSTER aber nicht nur die elektronische Abgabe der Steuererklärung, sondern v.a. die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Steuerverwaltung insgesamt. Diese Basistechnologie wurde im Freistaat Bayern entwickelt und hat sich seit über 20 Jahren bewährt.

Die Nutzung der ELSTER-Zertifikate im Rahmen des OZG (kurz „NEZO“) und die dafür erforderliche Schnittstelle („NEZO-Schnittstelle“) wurden als Teil des Steuerprogramms „ELSTER“ vom Freistaat Bayern, konkret dem Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt) entwickelt.

Die Bausteine 5 und 6 beruhen auf über 20 Jahren Erfahrungen mit der Realisierung von digitalen Verwaltungsleistungen und mit skalierbaren Kommunikationsinfrastrukturen. Sie werden auf Basis bestehender Lösungen des IT-Planungsrates im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen entwickelt und fachlich verantwortet.

Mit dieser Verwaltungsvereinbarung wird die Anbindung von nutzungsberechtigten Stellen an die Bausteine 1 – 6 des Organisationskontos (nachfolgend „Organisationskonto“) einheitlich verbindlich geregelt. Sie regelt die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Organisationskontos durch nutzungsberechtigte Stellen. Die Vereinbarungspartner erkennen an, dass die sich aus dem OZG ergebenden Ziele der Nutzerorientierung und Einheitlichkeit nur erreicht werden können, wenn ein flächendeckender Anschluss der digitalisierten Verwaltungsangebote i.S.d. OZG gewährleistet ist.

Die Vereinbarungspartner werden im Rahmen der bestehenden Gremienstrukturen nach § 20 dieser Verwaltungsvereinbarung an einer Weiterentwicklung des Organisationskontos beteiligt.

In dieser Vereinbarung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vereinbarungspartner Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Freistaat Bayern und die Freie Hansestadt Bremen stellen den nutzungsberechtigten Stellen das Organisationskonto mit den Bausteinen 1 bis 6 zur Nutzung zur Verfügung. Die Bausteine 5 und 6 stützen sich dabei auf die ELSTER-Funktionalität der Identifizierung und Authentisierung. Dabei werden die bisherigen Bausteine 1 – 4 um notwendige Funktionalitäten erweitert. Die Bausteine 1 bis 6 sind:

- Baustein 1 – „Mein Unternehmenskonto“
 - Es handelt sich hierbei um das Frontend für die Bausteine 1-4. Hier kann das Benutzerkonto verwaltet und das Postfach 2.0 eingesehen werden.
- Baustein 2 – NEZO (Nutzung der ELSTER-Zertifikate im Rahmen des OZG)
 - Über diese Schnittstelle können sich die Nutzer bei den verschiedenen digitalen Verwaltungsangeboten mit ELSTER-Zertifikaten anmelden.
- Baustein 3 – NEZOP
 - Über eine Single Sign On Funktionalität ist ein einfacher Wechsel zwischen solchen digitalen Verwaltungsangeboten möglich, die „Mein Unternehmenskonto“ angebunden haben.
- Baustein 4 - Postfach 2.0
 - Es handelt sich hierbei um ein Postfach für die gebündelte Bereitstellung von Mitteilungen und Bescheiden. Dieses Postfach basiert auf der ELSTER-Technologie.
- Baustein 5 - OZG-Plus-Postfach
 - Es handelt sich hierbei um ein erweitertes Postfach für die gebündelte Bereitstellung von Mitteilungen und Bescheiden. Mit dem OZG-Plus-Postfach wird das 1:1 Verhältnis zwischen Unternehmenskonto-Account und Postfachadresse entkoppelt. Mit dem OZG-Plus-Postfach können einem Unternehmenskonto mehrere OZG-Plus-Postfachadressen beispielsweise für Funktions- und Gruppenpostfächer zugewiesen und damit eine Zuständigkeitsabgrenzung angeboten werden. Das OZG-Plus-Postfach ermöglicht die Bereitstellung von Mitteilungen und Bescheiden, sowie echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auch bei Empfängergruppen. Weiterhin wird die bidirektionale Kommunikation zwischen Nutzenden von „Mein Unternehmenskonto“ und nutzungsberechtigten Stellen (Verwaltung) sowie der Justiz ermöglicht.
- Baustein 6 – Autorisierungsmodul
 - Das Modul stellt alle Funktionen zum Zugriffsschutz und zur Zugriffssteuerung auf digitale Verwaltungsangebote für die nutzungsberechtigten Stellen und Nutzer bereit.

(2) Der Freistaat Bayern fungiert als Betreiberland der Bausteine 1 bis 4 und die Freie Hansestadt Bremen als Betreiberland der Bausteine 5 und 6. Die hierfür maßgeblichen Bedingungen werden für die Bausteine 1 bis 4 im Abschnitt 1 und für die Bausteine 5 und 6 im Abschnitt 2 dieser Vereinbarung festgelegt.

(3) Das einheitliche Organisationskonto wird in der Außendarstellung unter dem Label „Mein Unternehmenskonto“ geführt.

§ 2 Nutzungsberechtigte Stellen

- (1) Eine nutzungsberechtigte Stelle ist
- a) eine Bundesbehörde,
 - b) eine Landesbehörde,
 - c) eine kommunale Behörde,
 - d) eine sonstige Behörde im Sinne von § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie
 - e) Gerichte.

Erfasst von dieser Vereinbarung sind auch gemeinsame öffentliche Einrichtungen von Bund und Ländern oder Kommunen, sowie Einrichtungen in öffentlicher oder in öffentlich-privater Trägerschaft, soweit sie Verwaltungsleistungen nach § 2 Abs. 3 OZG bereitstellen; der Abschluss einer separaten Verwaltungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

(2) Die Behörden der Freien Hansestadt Bremen gelten in Bezug auf die Bausteine 1 bis 4 gegenüber dem Betreiberland Freistaat Bayern als nutzungsberechtigte Stellen. Gleiches gilt für die Behörden des Freistaates Bayern in Bezug auf die Bausteine 5 und 6 gegenüber dem Betreiberland Freie Hansestadt Bremen.

(3) Die nutzungsberechtigten Stellen können Dienstleister beauftragen, die im Auftrag der jeweiligen Stelle die technische Umsetzung der Anbindung des einheitlichen Organisationskontos übernehmen.

§ 3 Nutzer

Nutzer des Organisationskontos sind gemäß § 2 Abs. 5 OZG juristische Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürliche Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, oder Behörden.

Abschnitt 1 – Bausteine 1 bis 4

§ 4 Gegenstand der Bausteine 1 bis 4

(1) Der Freistaat Bayern ermöglicht der nutzungsberechtigten Stelle, dass diese ihre Nutzer zur Identifizierung auf die Login-Seite des ELSTER Authentifizierungsportals ("Login-Seite") weiterleitet. Hierzu stellt der Freistaat Bayern die Schnittstellen zur Verfügung, an die sich die nutzungsberechtigte Stelle anschließen kann. Auf der Login-Seite kann sich ein Nutzer mittels seines ELSTER-Zertifikats und Passworts oder mittels weiterer durch ELSTER angebotener Identifizierungsmittel anmelden. Der Freistaat Bayern übermittelt über die NEZO-Schnittstelle, mit der Einwilligung des Nutzers, die in § 7 dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Daten an die nutzungsberechtigte Stelle.

(2) Der Freistaat Bayern stellt darüber hinaus im Rahmen der Nutzung des Organisationskontos das Postfach 2.0 zur Übermittlung von Mitteilungen und rechtsverbindlichen Bescheiden an die Nutzer des digitalen Verwaltungsangebotes der nutzungsberechtigten Stelle gemäß § 9 OZG bereit. Bei dem Postfach 2.0 handelt es sich um ein Postfach nach § 2 Abs. 7 OZG. Die Nutzer der digitalen Verwaltungsangebote der nutzungsberechtigten Stelle müssen für die Verwendung des Postfach 2.0 über ein ELSTER-Organisationszertifikat verfügen, sich über die NEZO-Schnittstelle beim digitalen

Verwaltungsangebot der nutzungsberechtigten Stelle identifiziert und authentifiziert und in die elektronische Bekanntgabe gegenüber der zuständigen Stelle eingewilligt haben. Bescheide und Mitteilungen können vom Nutzer des digitalen Verwaltungsangebots der nutzungsberechtigten Stelle in seinem Postfach von „Mein Unternehmenskonto“ auf www.mein-unternehmenskonto.de eingesehen und heruntergeladen werden. Zur Übermittlung von Bescheiden und Mitteilungen an das Postfach eines Nutzers wird der nutzungsberechtigten Stelle eine eindeutige Postfachadresse (Postfachhandle) übermittelt. Hierüber kann die nutzungsberechtigte Stelle einem bestimmten Empfänger Bescheide und Mitteilungen in sein Postfach einstellen, woraufhin der Empfänger eine Benachrichtigung per E-Mail über den Eingang erhält. Der Freistaat Bayern stellt der nutzungsberechtigten Stelle für die Übermittlung eine technische Schnittstelle (ELSTER Transfer) zur Verfügung.

(3) Die Freischaltung eines Vorhabens zur Nutzung des Organisationskontos erfolgt auf Antrag der nutzungsberechtigten Stellen im Self-Service-Portal (siehe § 8 dieser Verwaltungsvereinbarung). Als Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung ist die Anbindung eines digitalen Verwaltungsangebotes an das Organisationskonto zu verstehen.

(4) Die Leistungen für die Bausteine 1 – 4 werden durch einen Diensteanbieter des Freistaates Bayern im räumlichen Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erbracht.

(5) Übergabepunkt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung ist der Internetübergabepunkt des Verfahrens ELSTER und zwar sowohl aus als auch in Richtung der nutzungsberechtigten Stelle.

§ 5 ELSTER-Organisationszertifikate

(1) Als ELSTER-Organisationszertifikat wird ein Zertifikat bezeichnet, das einer Organisation (juristische Person oder Vereinigung, der ein Recht zustehen kann) zugeordnet ist. Ein solches Organisations-Zertifikat befindet sich in der Regel im Besitz eines Mitarbeitenden (handelnde Person) der Organisation. Alle Organisationszertifikate repräsentieren in identischer Weise die Organisation; die handelnde Person ist über das ELSTER-Organisationszertifikat grundsätzlich selbst nicht erkennbar.

(2) Ein ELSTER-Organisationszertifikat kann auch einer natürlichen Person, die wirtschaftlich tätig ist, zugeordnet werden.

(3) Die Identitätsdaten für Inhaber von ELSTER-Organisationszertifikaten, die mittels der NEZO-Schnittstelle übergeben werden, stammen aus dem Datenbestand der Steuerverwaltung. Die Stammdaten zu den Steuerkonten der ELSTER-Organisationszertifikate, die mittels der NEZO-Schnittstelle übergeben werden, stammen vom Grundinformationsdienst Steuer (GINSTER).

§ 6 Persönliche ELSTER-Zertifikate

(1) Als persönliches ELSTER-Zertifikat wird ein Zertifikat bezeichnet, das genau einer natürlichen Person zugeordnet ist. Pro natürlicher Person, das heißt pro Steuer-Identifikationsnummer, existiert nur ein persönliches ELSTER-Zertifikat.

(2) Die Identitätsdaten für Inhaber von persönlichen ELSTER-Zertifikaten, die mittels der NEZO-Schnittstelle übergeben werden, stammen aus der Steuer-Identifikationsnummer-Datenbank

(IdNr-Datenbank). Die IdNr-Datenbank enthält zentral alle Stammdaten zu den Steuer-Identifikationsnummern.

§ 7 Datenkranz

Der Umfang des mittels der NEZO-Schnittstelle übergebenen Datenkranzes richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (insbesondere § 8 OZG).

§ 8 Self-Service-Portal

(1) Der Freistaat Bayern stellt für die Nutzung des Organisationskontos ein Self-Service-Portal zur Verfügung.

(2) Die nutzungsberechtigten Stellen werden bei der Beantragung eines Vorhabens im Self-Service-Portal auf diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Anforderungen hingewiesen.

(3) Über das Self-Service-Portal können insbesondere folgende Funktionen genutzt werden:

- Stellung von Supportanfragen
- automationsgestützte Einbindung von Schnittstellen
- Anlegen und Administrieren von Service Providern der nutzungsberechtigten Stellen in Test- und Produktivumgebungen.

(4) Bei der Registrierung eines Vorhabens im Self-Service-Portal ist ein Ansprechpartner anzugeben. Die Daten sind durch die nutzungsberechtigte Stelle aktuell zu halten.

§ 9 Voraussetzungen für die Nutzung

(1) Voraussetzung für die Nutzung des Organisationskontos durch die nutzungsberechtigten Stellen ist, dass diese Server einsetzen, die ausschließlich Transport Layer Security (TLS) Cipher Suites verwenden, die den jeweils aktuellen technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen.

(2) Bei einer Änderung des verwendeten Schlüsselmaterials oder der kryptographischen Verfahren seitens des Betreiberlandes Freistaat Bayern ist sicherzustellen, dass die Änderung durch die nutzungsberechtigte Stelle innerhalb einer Frist von einem Jahr implementiert wird. Sollten sich die Vorgaben des BSI frühzeitiger ändern, ist sicherzustellen, dass die vom BSI vorgegebenen Fristen eingehalten werden.

Abschnitt 2 – Bausteine 5 und 6

§ 10 Bausteine 5 und 6

(1) Der Baustein 5 OZG-Plus-Postfach und der Baustein 6 Autorisierungsmodul sind mit den Bausteinen 1 bis 4 eng verknüpft; sie stützen sich auf die dort vorhandenen Mechanismen zur Identifizierung und Authentisierung der Nutzer.

(2) Die NEZO-Schnittstelle sieht für die Identifizierung für angeschlossenen Verwaltungsleistungen eine individuelle Pseudonymisierung der Nutzer je angeschlossenen digitalen Verwaltungsangebot der nutzungsberechtigten Stellen vor. Auf diese Weise wird verhindert, dass eine Organisation bzw. ein Organisationsvertreter über unterschiedliche Verwaltungsleistungen nachverfolgbar ist. Im Baustein 5 muss eine Organisation bzw. ein Organisationsvertreter wiedererkannt werden können, damit die Mitteilungen und Bescheide entsprechend zugeordnet werden können. Im Baustein 6 muss eine Organisation bzw. ein Organisationsvertreter wiedererkannt werden können, damit die Berechtigungen der Organisation geprüft und auf dieser Basis Autorisierungsentscheidungen getroffen werden können. Zu diesem Zwecke wird im Datenkranz der NEZO-Schnittstelle ein jeweils speziell für die Bausteine 5 und 6 bestimmtes Organisations- und Konten-Pseudonym übermittelt.

§ 11 Baustein 5 (OZG-Plus-Postfach)

(1) Im Rahmen der Nutzung des Organisationskontos wird mit dem Baustein 5 ein erweitertes Postfach angeboten. Beim Baustein 5 handelt es sich um ein Postfach nach § 2 Abs. 7 OZG, welches die Übermittlung von Mitteilungen und rechtsverbindlichen Bescheiden an die Nutzer des digitalen Verwaltungsangebots der nutzungsberechtigten Stelle gemäß § 9 OZG ermöglicht. Der Baustein 5 stellt für die elektronische Kommunikation die folgenden Funktionen bereit:

- a. Für die Anmeldung am Baustein 5 sind den Nutzern verschiedene Login-Möglichkeiten gegeben: über die NEZO-Schnittstelle, die interoperablen Nutzerkonten sowie weitere Authentisierungsmittel, sollten diese für die ressortübergreifende Nutzung des Postfachs benötigt werden.
- b. Der Baustein 5 ermöglicht einen einheitlichen Zugang zu den vielfältigen Kanälen der öffentlichen Verwaltung, denn es existieren bereits elektronische Kommunikationsinfrastrukturen bspw. für den elektronischen Rechtsverkehr, oder im Bereich des Emissionshandels, sowie der eRechnung. Die Anbindung weiterer Kanäle wird über das gemeinsame Anforderungsmanagement im Rahmen der bestehenden Gremien priorisiert.
- c. Der Baustein 5 verwendet durchgehend offene Standards, insbesondere die Standards der öffentlichen Verwaltung, die durch den IT-Planungsrat empfohlen werden.
- d. Der Baustein 5 wird unter der Maßgabe Security by Design entwickelt. Die Verwendung moderner Kryptografie („Proxy re-encryption“) erlaubt beispielsweise eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung innerhalb der Gruppen- und Funktionspostfächer des Bausteins 5 und vermeidet so das Risiko der zwischenzeitlichen Klartextübersetzung innerhalb dieser speziellen Postfächer.
- e. Der Baustein 5 unterstützt die bidirektionale Kommunikation, vorausgesetzt die angeschlossene Infrastruktur und das angebundene Verfahren lassen dies technisch zu.

(2) Die grundlegende Schnittstellendokumentation wird öffentlich zugänglich gemacht, um einen öffentlichen Dialog zu ermöglichen. Parametrisierungen und konkrete Konfigurationsparameter sind von der öffentlichen Dokumentation ausgenommen.

(3) Die Nutzer müssen die Wahl haben, in welches Postfach Mitteilungen und Bescheide bereitgestellt werden sollen. Die Bereitstellung über den Baustein 5 ist daher durch die angeschlossenen digitalen Verwaltungsangebote der nutzungsberechtigten Stellen zu ermöglichen.

(4) Bestehende Produkte und Infrastrukturen des IT-Planungsrates werden berücksichtigt, um Doppelentwicklungen zu vermeiden.

§ 12 Baustein 6 (Autorisierungsmodul)

(1) Das Autorisierungsmodul stellt alle Funktionen zum Zugriffsschutz auf digitale Verwaltungsangebote der nutzungsberechtigten Stellen nach § 2 dieser Verwaltungsvereinbarung und zur Zugriffssteuerung durch Nutzer gemäß § 3 dieser Verwaltungsvereinbarung auf digitale Verwaltungsangebote nach dem OZG bereit.

Für nutzungsberechtigte Stellen stellt das Autorisierungsmodul folgende Funktionen bereit:

- a) Das Autorisierungsmodul ermöglicht den nutzungsberechtigten Stellen die Definition von Zugangsbeschränkungen zu ihren digitalisierten Verwaltungsleistungen. Dabei können sowohl explizite Berechtigungen und Attribute passend zu den Eigenschaften der Nutzer als auch von qualifizierenden Stellen definierte übergreifende Rollen verwendet werden.
- b) Eine qualifizierende Stelle ist eine dritte, optionale Stakeholder-Gruppe mit speziellem Verantwortungsbereich. Zu den Aufgaben der „qualifizierenden Stellen“ zählt es, die Prüfung und Anerkennung bestimmter Eigenschaften von Nutzern vorzunehmen. Qualifizierende Stellen verantworten bestimmte Rollen und attestieren Eigenschaften von Nutzern, zu deren Anspruchsprüfung sie befähigt und befugt sind. Diese Stellen können durch Behörden, Kammern oder andere Institutionen repräsentiert werden.
- c) Die Verwendung global gültiger Berechtigungsrollen von qualifizierenden Stellen ist für alle digitalen Verwaltungsangebote möglich. Damit wird die Verwendung von einheitlichen Definitionen für digitale Verwaltungsangebote, welche für alle Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen erstellt werden können, ermöglicht. Dadurch kann erreicht werden, dass für „gleichartige“ Verwaltungsangebote nicht jeweils individuelle Berechtigungen und Berechtigungsregeln erstellt und zugewiesen werden müssen.
- d) Die Zuständigkeitszuordnung bei nutzungsberechtigten Stellen erfolgt hinsichtlich der fachlichen Verantwortung durch die nutzungsberechtigte Stelle selbst. Hierfür steht eine Standardberechtigungsrolle (fachlicher Sachbearbeiter) zur Verfügung. Dies ermöglicht z.B. die Zuordnung der Zuständigkeit gemäß der Organisationsstruktur der nutzungsberechtigten Stelle.
- e) Den nutzungsberechtigten Stellen wird eine automatische und dialogbasierte Unterstützung bei der Beantragung und Zuweisung von Rollen und expliziten Berechtigungen bereitgestellt.
- f) Die nutzungsberechtigten Stellen identifizieren und authentisieren sich anhand ihrer ELSTER-Zertifikate.
- g) Es gibt anhand der Elster-Zertifikate eine automatische Erkennung nutzungsberechtigter Stellen anhand der Rechtsform. Dadurch entfällt die Notwendigkeit der Registrierung als nutzungsberechtigte Stelle. Ausnahmen von der Rechtsform sind technisch abbildbar.
- h) Der Einsatz von persönlichen ELSTER-Zertifikaten wird unterstützt.
- i) Vertretungsregelungen sind innerhalb der eigenen Organisationen möglich.

Für Nutzer nach § 3 dieser Verwaltungsvereinbarung stellt das Autorisierungsmodul folgende Funktionen bereit:

- a) Das Autorisierungsmodul sieht vor, dass jeder Nutzer die Berechtigungssteuerung des Zugriffs auf digitale Verwaltungsangebote vollumfänglich selbst festlegt.
- b) Das Autorisierungsmodul ermöglicht den Nutzern eine einfache bis feingranulare Zugriffsteuerung auf digitale Verwaltungsangebote durch Zuweisung von Berechtigungen an ein Konto ihrer eigenen Organisation. Jeder Nutzer kann für sich frei entscheiden, ob seine Berechtigungen für alle seine Konten gelten sollen oder die Zuweisung von Berechtigungen seiner Konten individuell erfolgt. Diese Entscheidung kann zu jedem Zeitpunkt durch den Nutzer geändert werden.
- c) Den Nutzern wird eine automatische und dialogbasierte Unterstützung bei der Beantragung und Zuweisung von Rollen und expliziten Berechtigungen bereitgestellt.
- d) Die Nutzer identifizieren und authentisieren sich anhand ihrer ELSTER-Zertifikate.
- e) Das Autorisierungsmodul unterstützt die Nutzer bei der Zuordnung von ELSTER-Zertifikaten zu ihren Mitarbeitenden.
- f) Der Einsatz von persönlichen ELSTER-Zertifikaten wird unterstützt.
- g) Nutzer werden bei der Abbildung ihrer internen Strukturen durch die Möglichkeit, Berechtigungsgruppen zu erstellen, unterstützt.

(2) Alle digitalen Verwaltungsangebote, die das Organisationskonto angebonden haben, sind von den nutzungsberechtigten Stellen im Autorisierungsmodul zu registrieren. Die Registrierung erfolgt dialogbasiert durch die nutzungsberechtigte Stelle. Zum Zweck der Aufwandsminimierung kann die Implementierung an der Schnittstelle zwischen technischem Betreiber (Portal) und dem Autorisierungsmodul eine beliebige Anzahl von digitalisierten Verwaltungsleistungen bedienen.

(3) Es ist allen nutzungsberechtigten Stellen freigestellt, zusätzliche Berechtigungskonzepte für ihre digitalen Verwaltungsangebote umzusetzen.

(4) Es erfolgt keine Registrierung der Nutzer und der nutzungsberechtigten Stellen am Autorisierungsmodul. Es genügt, sich einmalig unter Verwendung eines ELSTER-Organisationszertifikates am Autorisierungsmodul oder an einem angebondenen digitalen Verwaltungsangebot der nutzungsberechtigten Stellen anzumelden. Danach steht der Organisation der volle Funktionsumfang abhängig von der Art der Organisation zur Verfügung.

§ 13 Diensteanbieter

Die Leistungen für die Bausteine 5 und 6 werden durch einen Diensteanbieter der Freien Hansestadt Bremen im räumlichen Geltungsbereich der DSGVO erbracht.

Abschnitt 3 – gemeinsame Regelungen für die Bausteine 1 bis 6

§ 14 Nutzungsrecht

(1) Jede nutzungsberechtigte Stelle erhält für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem einheitlichen Organisationskonto für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Zwecke.

(2) Die nutzungsberechtigte Stelle darf das Nutzungsrecht nicht auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit die nutzungsberechtigte Stelle aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Einsatz von Beliehenen ermächtigt ist. Setzt die nutzungsberechtigte Stelle Beliehene ein, so sind diese zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Einsatz von Beliehenen ist durch die nutzungsberechtigte Stelle vorab den Betreiberländern in Textform anzuzeigen.

§ 15 Verwendung und Änderung von Logos

(1) Die nutzungsberechtigte Stelle darf die Logos ELSTER und Mein Unternehmenskonto (nachfolgend allgemein „Logo/Logos“) nur gemäß den vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Vorlagen verwenden.

(2) Die der nutzungsberechtigten Stelle zur Verfügung gestellten Logos dürfen in den Print-, Online- und Offlinemedien nur an Stellen verwendet werden, die einen direkten Bezug zur Authentifizierung und Identifizierung mittels der ELSTER-Zertifikate beim digitalen Verwaltungsangebot bzw. der Nutzung von „Mein Unternehmenskonto“ der nutzungsberechtigten Stelle haben.

(3) Das der nutzungsberechtigten Stelle zur Verfügung gestellte Logo darf von dieser ausschließlich auf eine Art und Weise verwendet werden, die den Ruf und das Ansehen des Freistaates Bayern wahrt.

(4) Dem Freistaat Bayern steht es frei, die Logos jederzeit zu ändern oder einzuziehen. Sofern ein neues Logo erscheint, wird das neue Logo Gegenstand dieser Vereinbarung. Bei Erscheinen eines neuen Logos erfolgt in geeigneter Weise ein Hinweis und eine Zurverfügungstellung seitens des Freistaates Bayern als Markenrechtsinhaber. Die nutzungsberechtigte Stelle hat, unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsregelung, immer das aktuellste Logo zu verwenden. Eine angemessene Übergangsregelung zur Entfernung wird auch bei ersatzloser Einziehung eines Logos festgesetzt. Das Erscheinungsbild des Logos darf nicht eigenmächtig geändert werden.

§ 16 Betrieb und Verfügbarkeiten

(1) Das Organisationskonto steht Nutzern und nutzungsberechtigten Stellen grundsätzlich täglich von 0 bis 24 Uhr an 7 Tagen pro Woche zur Verfügung.

(2) Ausgenommen davon sind notwendige Wartungsfenster, die mit ausreichendem Vorlauf (in der Regel drei Werktagen) angekündigt werden. Nutzern wird ein Wartungsfenster durch das Schalten einer Wartungsseite kenntlich gemacht. Täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr kann es aufgrund von Wartungsarbeiten gegebenenfalls zu längeren Reaktionszeiten oder vorübergehenden Ausfällen kommen.

(3) Die Betreiberländer informieren die nutzungsberechtigten Stellen unverzüglich über auftretende Fehler und Sicherheitsrisiken, die für das Organisationskonto als relevant eingestuft werden.

§ 17 Anpassungen an den technischen Komponenten

(1) Die Betreiberländer sind berechtigt, im Rahmen der Aufgaben der OZG-Umsetzung Anpassungen an den technischen Komponenten (insbesondere auch Weiterentwicklungen) vorzunehmen und zu implementieren. Die Betreiberländer werden die nutzungsberechtigten Stellen bei Bekanntwerden des Änderungsgrundes darüber informieren und sie im Rahmen der bestehenden Gremienstrukturen nach § 20 dieser Verwaltungsvereinbarung in den Entscheidungsprozess einbeziehen.

(2) Über Anpassungen an den technischen Komponenten werden die nutzungsberechtigten Stellen so früh wie möglich informiert. Die für die Nutzung des Organisationskontos bereitgestellten Anpassungen sind innerhalb eines Jahres zu implementieren (Implementierungsfrist). Die Implementierungsfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Anpassung im Echtssystem verfügbar ist. Die Implementierungsfrist kann sich auf ein angemessenes Maß verkürzen, wenn der Anpassung eine Gesetzesänderung zu Grunde liegt oder dringender Anpassungsbedarf aufgrund bekanntgewordener Sicherheitslücken besteht.

(3) Bei Nichtimplementierung von Anpassungen nach Ablauf der Implementierungsfrist, trägt die nutzungsberechtigte Stelle die sich daraus ergebenden Risiken, unter anderem rechtlicher und technischer Natur, selbst.

§ 18 Support

(1) Voraussetzung für die Nutzung des Organisationskontos ist, dass die nutzungsberechtigte Stelle für ihr digitales Verwaltungsangebot über einen Support verfügt. Die nutzungsberechtigte Stelle ist vorbehaltlich des Abs. 2 nicht berechtigt, ihre Nutzer auf den Support der Diensteanbieter der Betreiberländer (insbesondere nicht auf die ELSTER Hotline) hinzuweisen.

(2) Soweit es sich um einen konkreten Supportfall im Verantwortungsbereich eines Diensteanbieters eines der beiden Betreiberländer handelt oder ein solcher vermutet wird, kann auf den Support der Betreiberländer verwiesen werden.

(3) Die Betreiberländer stellen dem Support der nutzungsberechtigten Stellen die notwendigen Informationen zur Entscheidung darüber, ob es sich um einen Supportfall im Verantwortungsbereich eines Diensteanbieters eines der beiden Betreiberländer handeln könnte, sowie die entsprechenden Kontaktinformationen zur Verfügung.

§ 19 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Weiterentwicklung und des Betriebs des Organisationskontos erfolgt ab dem 01.01.2023 zentral über die Finanzmittel des IT-Planungsrates.

(2) Die Einräumung des Nutzungsrechts durch die Betreiberländer erfolgt als Produkt des IT-Planungsrates für die nutzungsberechtigte Stelle unentgeltlich.

§ 20 Gremienstruktur

Für die strategische Weiterentwicklung des Organisationskontos wird ein Gremium bestehend aus der FITKO, dem Bund, dem Freistaat Bayern sowie der Freien Hansestadt Bremen eingerichtet. Eine angemessene Beteiligung von Bund und Ländern bei der Weiterentwicklung des Organisationskontos wird sichergestellt. Die näheren Einzelheiten werden durch Vollzugsregelungen des IT-Planungsrates festgelegt (vgl. § 25 dieser Verwaltungsvereinbarung).

§ 21 Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Die Betreiberländer gewährleisten, als die für das Organisationskonto gemeinsam verantwortliche Stellen, die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes und die Gewährleistung der Informationssicherheit der Systeme.
- (2) Die nutzungsberechtigte Stelle stellt sicher, dass alle Daten, die durch das Organisationskonto an digitale Verwaltungsleistungen in ihrem Verantwortungsbereich übermittelt werden, unter Wahrung des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet werden. Die nutzungsberechtigte Stelle sorgt insbesondere dafür, dass für den Fall, dass Daten aus dem Organisationskonto übermittelt werden, die für die Befüllung eines Online-Antrages nicht unmittelbar erforderlich sind, eine unverzügliche, sichere und endgültige Löschung dieser Daten erfolgt.
- (3) Die nutzungsberechtigte Stelle gewährleistet die Einhaltung der für sie maßgeblichen informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben und Maßnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit in ihrem Verantwortungsbereich.
- (4) Die Vereinbarungspartner verständigen sich über den Umgang mit Anfragen Betroffener nach Artikel 13 ff. DSGVO und stimmen die Meldewege bei Sicherheitsvorfällen ab. Einzelheiten werden im Rahmen der Vollzugsregelungen nach § 25 dieser Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

§ 22 Haftung, Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche zwischen der nutzungsberechtigten Stelle und den Betreiberländern sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Stelle und die Betreiberländer haften jeweils unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 23 Ansprüche Dritter

- (1) Macht ein Dritter zu Recht geltend, durch die Nutzung des Organisationskontos in seinen Schutzrechten verletzt zu sein, hat die nutzungsberechtigte Stelle dies den Betreiberländern unverzüglich mitzuteilen. Die Betreiberländer werden die nutzungsberechtigte Stelle von Ansprüchen des Dritten freistellen und das Organisationskonto so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht weiter verletzt wird.
- (2) Gelingt den Betreiberländern ein Ändern oder Ersetzen gemäß Abs. 1 zu angemessenen Bedingungen nicht, können die Betreiberländer den Dienst ganz oder teilweise einstellen mit Wirkung

für alle oder einzelne nutzungsberechtigten Stellen. Die betroffenen nutzungsberechtigten Stellen sind möglichst mit einer angemessenen Frist vorab zu informieren.

(3) Soweit die nutzungsberechtigte Stelle die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Betreiberländer ausgeschlossen. Im Fall eines beiderseitigen Vertretenmüssens werden die nutzungsberechtigte Stelle und die Betreiberländer eine angemessene Aufteilung der entstandenen Nachteile vornehmen.

§ 24 Ausschluss von nutzungsberechtigten Stellen

Die Betreiberländer können die nutzungsberechtigte Stelle von der Nutzung des Organisationskontos ganz oder teilweise ausschließen, falls die nutzungsberechtigte Stelle gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung – trotz vorhergehenden Hinweises auf die Verletzung - verstößt.

§ 25 Vollzugsregelungen

Der IT-Planungsrat kann in Bezug auf das Produktmanagement einschließlich der Gremienstrukturen nach § 20 dieser Verwaltungsvereinbarung Vollzugsregelungen treffen.

§ 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 27 Kündigung und Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt auf einstimmigen Beschluss der Vereinbarungspartner außer Kraft. In dem Beschluss sind der Zeitpunkt und die finanziellen Auswirkungen des Außerkrafttretens zu regeln.

(2) Das Betreiberland Freistaat Bayern kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) für die in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen keine vollumfängliche und zentrale Finanzierung durch den IT-Planungsrat erfolgt oder

b) auf Grund eines Beschlusses der Steuerungsgruppe IT des Vorhabens KONSENS die NEZO-Schnittstelle vom BayLfSt nicht mehr oder nur noch mit erheblichem Aufwand bereitgestellt werden kann

und in der Folge eine Bereitstellung des Organisationskontos durch das Betreiberland Freistaat Bayern insgesamt so nicht mehr möglich ist.

(3) Das Betreiberland Freie Hansestadt Bremen kann diese Vereinbarung im Hinblick auf die Bausteine 5 und 6 aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn für die in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen keine vollumfängliche und zentrale Finanzierung durch den IT-Planungsrat erfolgt und in der Folge eine Bereitstellung der Bausteine 5 und 6 so nicht mehr möglich ist.

(4) Für den Fall einer Kündigung durch eines der Betreiberländer wird über die Strukturen des IT-Planungsrats eine gemeinsame Lösung zur Weiterentwicklung und zum Betrieb des Organisationskontos angestrebt.

(5) Die einzelnen Vereinbarungspartner, mit Ausnahme der Betreiberländer, können diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung muss den Betreiberländern schriftlich übermittelt werden.

§ 28 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung/ Schriftform

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung jedes Vereinbarungspartners und sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(2) Einseitig abzugebende Erklärungen bedürfen der Textform.

§ 29 Aufhebung bisheriger Einzelvereinbarungen

Soweit eine nutzungsberechtigte Stelle der Vereinbarungspartner bereits eine Einzelvereinbarung mit dem Freistaat Bayern über die Anbindung des Organisationskontos abgeschlossen hat, wird diese Einzelvereinbarung mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos und inhaltlich durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 30 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entsprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

[Unterschriftenfelder]